

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB, HGB: Wirksamkeit von Klauseln eines Paketdienstleisters**
Urteil vom 07.04.2022, Az: I ZR 212/20
2. **UWG: Verkehrsverständnis der Bezeichnung „Kinderzahnärztin“ in Verbindung mit „Kieferorthopädin“**
Urteil vom 07.04.2022, Az: I ZR 5/21
3. **BGB: Bewertung eines Verhaltens als sittenwidrig**
Urteil vom 05.04.2022, Az: VI ZR 485/20
4. **BGB: Taggenaue Berechnung des Schmerzensgeldes**
Urteil vom 22.03.2022, Az: VI ZR 16/21
5. **ZPO: Heilung des Mangels der Unterschrift einer Berufung**
Beschluss vom 22.03.2022, Az: VI ZB 27/20
6. **StVO: Wechselseitige Rücksichtnahme bei beiderseitiger Fahrbahnverengung**
Urteil vom 08.03.2022, Az: VI ZR 47/21
7. **EPÜ, PatG: Anforderungen die Patentschrift zur Ausführbarkeit der Erfindung**
Urteil vom 29.03.2022, Az: X ZR 16/20
8. **BtMG: Werte für nicht geringe Menge**
Beschluss vom 08.03.2022, Az: 3 StR 136/21

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB, HGB: Wirksamkeit von Klauseln eines Paketdienstleisters**

Urteil vom 07.04.2022, Az: I ZR 212/20

a) In Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Paketdienstleister gegenüber Verbrauchern bei der Besorgung von Paketversendungen verwendet, hält die Klausel

Weisungen, die nach Übergabe der Pakete vom Versender erteilt worden sind, müssen nicht befolgt werden. Die §§ 418 Abs. 1 bis 5 und 419 HGB finden keine Anwendung.

einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB stand, wenn der Dienstleister Paketversendungen im Massengeschäft bei kurzer Beförderungsdauer zu niedrigen Preisen für jedermann besorgt.

b) In Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Paketdienstleister verwendet, benachteiligt die Klausel

Hat der Empfänger eine Abstellgenehmigung erteilt, gilt das Paket als zugestellt, wenn es an der in der Genehmigung bezeichneten Stelle abgestellt worden ist.

Verbraucher im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unangemessen, da sie den Dienstleister nicht verpflichtet, den Empfänger über die erfolgte Abstellung zu informieren und damit in die Lage zu versetzen, die Sendung bald an sich zu nehmen.

c) Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit denen ein Paketdienstleister gegenüber Verbrauchern

- unzureichend verpackte Güter
- Güter, die einer Sonderbehandlung bedürfen (z. B. besonders zerbrechlich sind oder nur stehend oder nur auf einer Seite liegend transportiert werden dürfen)
- Telefonkarten und Pre-Paid-Karten (z. B. für Mobiltelefone)
- Geld und geldwerte Dokumente (z. B. Briefmarken, Wertpapiere, Wechsel, Sparbücher)
- Güter oder Pakete, deren Versand nach den jeweils anwendbaren Sanktionsgesetzen insbesondere wegen des Inhaltes, des Empfängers oder aufgrund des Herkunfts- oder Empfangslandes verboten ist. Sanktionsgesetze umfassen alle Gesetze, Bestimmungen und Sanktionsmaßnahmen (Handels- und Wirtschaftsbeschränkungen) gegen Länder, Personen/Personengruppen oder Unternehmen, einschließlich Maßnahmen, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die europäischen Mitgliedsstaaten verhängt wurden

von der Beförderung ausschließt, genügen den Transparenzanforderungen des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB .

d) Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit denen ein Paketdienstleister gegenüber Verbrauchern

- verderbliche und temperaturempfindliche Güter
- Güter, die zwar selbst nur einen geringen Wert besitzen, durch deren Verlust oder Beschädigung aber hohe Folgeschäden entstehen können (z. B. Datenträger mit sensiblen Informationen)
- Abfälle i. S. d. KrWG

von der Beförderung ausschließt, sind gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam, weil sie nicht klar und verständlich sind.

e) Eine Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einen Paketdienstleister

berechtigt, bei Verdacht auf das Vorliegen von Verstößen gegen Beförderungsausschlüsse Pakete zu öffnen und damit in das Postgeheimnis einzugreifen, benachteiligt Verbraucher entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen, wenn dies für einen geordneten Betriebsablauf oder für den Schutz anderer Rechtsgüter nicht erforderlich ist.

f) Eine Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Paketdienstleisters, die Verbrauchern verschuldensunabhängig eine umfassende Pflicht zur Tragung von Schäden und Kosten auferlegt, die aus einer vertragswidrigen Beauftragung zur Beförderung von Verbotsgütern resultieren, ist wegen einer unangemessenen Benachteiligung der Verbraucher unwirksam.

g) Eine Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dahingehend ausgelegt werden kann, dass sie eine Haftung des Paketdienstleisters für vorsätzlich oder leichtfertig verursachte Folgeschäden und Folgekosten bei Verlust oder Beschädigung eines Pakets ausschließt, verstößt gegen § 309 Nr. 7 Buchst. b BGB und § 449 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 HGB und ist gegenüber Verbrauchern unwirksam.

2. UWG: Verkehrsverständnis der Bezeichnung „Kinderzahnärztin“ in Verbindung mit „Kieferorthopädin“

Urteil vom 07.04.2022, Az: I ZR 5/21

Das vom Tatgericht ermittelte Verkehrsverständnis, nach dem die angesprochenen Verkehrskreise bei einer Werbung mit der Angabe "Kinderzahnärztin" in Verbindung mit der Bezeichnung "Kieferorthopädin" erwarten, dass die sich so bezeichnende Zahnärztin über eine besondere, gegenüber staatlichen Stellen nachgewiesene Qualifikation im Bereich der Kinderzahnheilkunde verfügt, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Zur Vermeidung einer solchen Fehlvorstellung ist es der Zahnärztin zuzumuten, auf andere Begriffe auszuweichen, die ihre besondere fachliche Qualifikation konkret benennen.

3. BGB: Bewertung eines Verhaltens als sittenwidrig

Urteil vom 05.04.2022, Az: VI ZR 485/20

Für die Bewertung eines schädigenden Verhaltens als sittenwidrig im Sinne von § 826 BGB ist in einer Gesamtschau dessen Gesamtcharakter zu ermitteln und das gesamte Verhalten des Schädigers bis zum Eintritt des Schadens beim konkreten Geschädigten zugrunde zu legen.

4. BGB: Taggenaue Berechnung des Schmerzensgeldes

Urteil vom 22.03.2022, Az: VI ZR 16/21

a) Zur Ungeeignetheit der Methode der "taggenauen Berechnung" des Schmerzensgeldes auch als "Plausibilitätskontrolle" in Fällen von Dauerschäden (Anschluss an Senatsurteil vom 15. Februar 2022 - VI ZR 937/20).

b) Zur Unterscheidung zwischen "grobem Behandlungsfehler" und "grob fahrlässigem

Handeln eines Arztes" bei der Bemessung des Schmerzensgeldes in Arzthaftungsfällen (Anschluss an Senatsurteil vom 8. Februar 2022 - VI ZR 409/19).

5. ZPO: Heilung des Mangels der Unterschrift einer Berufung

Beschluss vom 22.03.2022, Az: VI ZB 27/20

a) Der Mangel der Unterschrift in einem als Urschrift der Berufung gedachten Schriftsatz kann durch eine gleichzeitig eingereichte beglaubigte Abschrift dieses Schriftsatzes behoben werden, auf der der Beglaubigungsvermerk von dem Prozessbevollmächtigten handschriftlich vollzogen worden ist. Voraussetzung ist freilich, dass bei Ablauf der Berufungsfrist zweifelsfrei feststeht, dass die Unterschrift unter dem Beglaubigungsvermerk der Person zurechenbar ist, die aus der Urschrift als deren Urheber hervorgeht (Fortführung Senatsbeschluss vom 24. November 2009 - VI ZB 36/09 Rn. 8 f.; BGH, Beschluss vom 10. April 2018 - VIII ZB 35/17 Rn. 14 f.).

b) Zum Grundsatz der materiellen Subsidiarität bei unterbliebener Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen.

6. StVO: Wechselseitige Rücksichtnahme bei beiderseitiger Fahrbahnverengung

Urteil vom 08.03.2022, Az: VI ZR 47/21

Bei einer beidseitigen Fahrbahnverengung (Gefahrenzeichen 120 nach Anlage 1 zu § 40 Abs. 6 und 7 StVO) gilt das Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme (§ 1 StVO). Ein regelhafter Vorrang eines der beiden bisherigen Fahrstreifen besteht nicht.

7. EPÜ, PatG: Anforderungen die Patentschrift zur Ausführbarkeit der Erfindung

Urteil vom 29.03.2022, Az: X ZR 16/20

ZPO § 66 Abs. 1, § 265 Abs. 2; PatG § 30 Abs. 3 Satz 2

Ein rechtliches Interesse an der Verteidigung eines mit der Nichtigkeitsklage angegriffenen Patents ergibt sich schon aus der während des Rechtsstreits erfolgten Eintragung als neuer Inhaber des Streitpatents im Patentregister.

EPÜ Art. 83; IntPatÜbkG Art. II § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2; PatG § 21 Abs. 1 Nr. 2

Damit ein Fachmann die Erfindung ausführen kann, muss die Patentschrift zumindest ansatzweise erkennen lassen, durch welche Mittel und auf welche Weise die beanspruchte technische Lehre verwirklicht werden kann. Diesem Erfordernis ist nicht genügt, wenn die Patentschrift lediglich stichwortartig ein abstraktes Ziel vorgibt, ohne auch nur andeutungsweise darüber Aufschluss zu geben, wie dieses Ziel erreicht werden kann.

8. BtMG: Werte für nicht geringe Menge

Beschluss vom 08.03.2022, Az: 3 StR 136/21

Es beginnt die nicht geringe Menge

1. der synthetischen Cathinone

- α -Pyrrolidinovalerophenon und- 3,4-Methylenedioxyprovaleronjeweils bei fünf Gramm,- Buphedron und- Pentylonjeweils bei 15 Gramm,- Clephedron und- 4-Methylethcathinonjeweils bei 25 Gramm,- Methylonbei 30 Gramm

2. der psychostimulierenden Phenethylamine

- Ethylphenidatbei 15 Gramm,- 4-Fluoramfetaminbei 20 Gramm,

3. der synthetischen Cannabinoide

- AM-2201,- JWH-122 und- JWH-210jeweils bei einem Gramm sowie Milligramm.

4. der Benzodiazepine

- Etizolambei 240 Milligramm,- Flubromazepambei 600